

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2682 -**

Entwurf eines Gesetzes über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und zur Anpassung des Landesbesoldungsgesetzes

A Problem

Der Aufgabenkreis der oder des Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR hat sich seit Einführung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Stasi-Unterlagen-Gesetz - Ausführungsgesetz - StUG-AG) erheblich verändert, ohne dass diesen Veränderungen im StUG-AG bislang Rechnung getragen worden ist. Dies gilt auch für die Zuordnung des Amtes der oder des Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und ihrer oder seiner Geschäftsstelle. Das Amt ist bereits seit dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1062) nicht mehr dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sondern dem Justizministerium zugeordnet.

Der Landtag hat mit der Annahme der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zu den Jahresberichten 2016 und 2017 empfohlen, die Behörde vor dem Hintergrund des aktuellen Aufgabenspektrums in „Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur“ umzubenennen (vgl. Ziffer I., 3. der Drucksache 7/2603, Beschluss des Landtages vom 12. September 2018).

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf entspricht die Landesregierung der o. a. Beschlusslage des Landtages in Bezug auf die Umbenennung des oder der Landesbeauftragten. Das mit Artikel 1 des Entwurfes vorgeschlagene Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur (Aufarbeitungsbeauftragtengesetz - AufarbBG M-V) soll an die Stelle des StUG-AG treten, welches gleichzeitig mit Inkrafttreten des AufarbBG M-V außer Kraft treten soll (Artikel 3 des Gesetzentwurfes). Durch die Änderung des Gesetzstitels soll zugleich - wie auch durch die Änderung der Bezeichnung der oder des Landesbeauftragten in § 1 Satz 1 des Entwurfes des AufarbBG M-V - den veränderten Aufgaben der oder des Landesbeauftragten Rechnung getragen werden. Eine Beschreibung des erweiterten Aufgabenspektrums findet sich ferner in § 2 des Entwurfes des AufarbBG M-V.

Mit Artikel 2 des Entwurfes auf Drucksache 7/2682 soll eine notwendige Folgeänderung des Landesbesoldungsgesetzes vorgenommen werden. Die Neubezeichnung der oder des Landesbeauftragten macht eine sprachliche Anpassung in Anlage I (zu § 2) des Landesbesoldungsgesetzes erforderlich.

Ferner sollen mit dem Entwurf Anpassungen zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Auch sollen Gesetzesverweisungen aktualisiert werden.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2682 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 7. Januar 2019

Der Rechtsausschuss

Philipp da Cunha
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und zur Anpassung des Landesbesoldungsgesetzes“ auf Drucksache 7/2682 während seiner 46. Sitzung am 24. Oktober 2018 beraten und federführend an den Rechtsausschuss überwiesen. Zudem ist der Entwurf dem Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf am 7. November 2018 und - abschließend - in seiner 46. Sitzung am 5. Dezember 2018 beraten. Er hat einvernehmlich beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Finanzausschuss hat in seiner 48. Sitzung, am 29. November 2018, abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Rechtsausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Allgemeines

Die Landesbeauftragte hat im Rahmen der 46. Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Dezember 2018 hervorgehoben, dass sie den Gesetzesentwurf und die darin enthaltenen Anpassungen sehr begrüße. Sowohl sie als auch ihre Vorgänger im Amt hätten beständig darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung des Amtes das tatsächliche Aufgabenfeld nur unzureichend abbilde. Die tatsächlichen Aufgaben der oder des Landesbeauftragten im Jahre 2018 sei bei Erlass des Gesetzes 1993 selbstverständlich nicht vorhersehbar gewesen. Eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen sei daher aus ihrer Sicht geboten.

Die Fraktionen haben im Ausschuss signalisiert, dass sie den Gesetzentwurf dem Grunde nach weitgehend mittragen könnten, wobei die Fraktion DIE LINKE mit einem Änderungsantrag eine aus ihrer Sicht vorzugswürdige Bezeichnung der oder des Landesbeauftragten und damit einhergehende Folgeänderungen in die Beratungen eingebracht haben.

2. Änderungsanträge

Die Fraktion DIE LINKE hat einen Änderungsantrag in die Beratungen eingebracht. Dieser hat in Ziffer 1 eine Änderung des Artikels 1 im Hinblick auf § 1 Satz 1 des Gesetzesentwurfes vorgesehen. Damit hat die Fraktion DIE LINKE die Ersetzung der Wörter „der SED-Diktatur“ durch die Wörter „stalinistischer Verfolgung“ beantragt. Mit Folgeänderungen hat die Fraktion beantragt, in Artikel 1 im Hinblick auf § 2 und § 4 Absatz 4 des Gesetzesentwurfes in den Ziffern 2 und 3 sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Dasselbe gilt für die mit Ziffer 4 des Änderungsantrages verfolgte Änderung des Artikels 2 des Gesetzesentwurfes.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und Freie Wähler/BMV abgelehnt.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Ausschuss hat jeweils einvernehmlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und Freie Wähler/BMV und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE, der unveränderten Überschrift und dem unveränderten Artikel 1, dem unveränderten Artikel 2 und dem unveränderten Artikel 3 zugestimmt.

4. Zum Gesetzesentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einvernehmlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und Freie Wähler/BMV und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE, beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 7/2682 zu empfehlen.

Schwerin, den 7. Januar 2019

Philipp da Cunha
Berichterstatter